

Vorab per Fax an 030-90149-8808

**Oberverwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
OVG 11 M 16.11**

**Hardenbergstrasse 31
10623 Berlin**

Velbert, 06.06.2011

OVG 11 M 16.11 / VG 27 K 66.11 Berlin
Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
(Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Albin Ockl (Beschwerdeführer / Kläger) gegen Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
(Beschwerdegegner / Beklagte)
**Hier: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 25.05.2011 (abgesandt am
26.05.2011, eingegangen am 27.05.2011)**

Mit Beschluss der 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. April 2011 (eingegangen am 23.04.2011) wurden der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger (Antragsteller, Beschwerdeführer) gemäß Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schreiben vom 04.05.2011 eingelegt und mit den Kapiteln 14 bis 23 ausführlich begründet. Mit Beschluss vom 25. Mai 2011 hat der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts die Beschwerde zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss wird vom Beschwerdeführer (Antragsteller) das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt und Befangenheitsantrag gestellt.

Begründung (anschließend an 24 bereits eingereichte Kapitel):

**25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun
Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers
26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung
zurückzuweisen**

27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung
28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar

Zu 25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun
Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers

Der Kläger hat die Bundesnetzagentur nicht beklagt.
Der Kläger hat keine Absicht, die Bundesnetzagentur anzuklagen.
Im Kapitel 20 (Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi) hat der Kläger bereits Stellung genommen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, dass eine Abschiebung von Verantwortung und Prozessführung an die Bundesnetzagentur durch das BMWi den Fortgang der verwaltungsgerichtlichen Klärung nur behindern würde und daher abzulehnen ist. **Wurde die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom Gericht überhaupt wahrgenommen?**

Auch wenn von der Bundesnetzagentur (damals Regulierungsbehörde) die UMTS-Auktion 2000 im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums durchgeführt wurde, so kann diese nicht für den UMTS-GAU aufgrund der verheerenden Folgewirkungen verantwortlich gemacht werden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (Telekommunikation) betrifft die Netzbetreiber und die Regulierung der Endkundenmärkte. Die UMTS-Auktion hat vordergründig nur die Netzbetreiber betroffen. **Für die Folgewirkungen auf die gesamte ITK-Branche, insbesondere auf den innovationsorientierten Mittelstand (New Economy, Net Economy) hat die Bundesnetzagentur keine Verantwortung**, sehr wohl aber das Bundeswirtschaftsministerium als Auftraggeber der UMTS-Auktion.

Die Bundesnetzagentur hat keine Kompetenz für die Messewirtschaft, sehr wohl aber das Bundeswirtschaftsministerium. Private Messeveranstalter sind in der Messepolitik des Bundeswirtschaftsministeriums unerwünscht. Wenn mit dieser Politik Privatunternehmen und Lebenswerke vernichtet werden, ist sie rechtswidrig und nicht tragbar. Bundesminister a.D. Michael Glos hat als einziges Mitglied der Bundesregierung auf ein Schreiben des Klägers vom 03.01.2006 geantwortet (Anlage A1 im Schreiben vom 04.05.2011 an das VG Berlin, Kapitel 19). In dem Schreiben des Bundesministers werden nur Veranstalter staatlicher Anteilseigner (Bitkom-Messe ist CeBIT der Deutschen Messe AG) genannt.

Dies ist eine Ungleichbehandlung, die durch nichts gerechtfertigt und in keinerlei Weise hinnehmbar ist, wenn noch dazu die Eliminierung des privaten Messeveranstalters vom BMWi zu verantworten ist und durch die Eliminierung unter Verantwortung des BMWi dem privaten Messeveranstalter die Existenzgrundlage entzogen wurde, obwohl dieser unvergleichliche Höchstleistungen zum Vorteil von Deutschland erbracht hat.

Private Messeveranstalter können nur durch Mehrwertdienste mit professioneller Qualifikation in Deutschland bestehen. Das haben wir über 25 Jahre in jährlichem Turnus getan. Der UMTS-GAU, ausgelöst durch die UMTS-Auktion 2000 und vom BMWi zu verantworten, war nicht vorhersehbar.

Die Eliminierung privater Messeveranstalter als Folgewirkung der UMTS-Auktion entspricht einer verhängnisvollen Messepolitik des Bundeswirtschaftsministeriums, das mit der Eliminierung unseres Unternehmens den UMTS-GAU zur Durchsetzung Ihrer Messepolitik in rechtswidriger Weise nicht nur missbraucht hat, sondern der ITK-Branche einen nachhaltigen Schaden zugefügt hat. Dafür muss das Bundeswirtschaftsministerium Verantwortung übernehmen.

Trotzdem hat das Oberverwaltungsgericht ohne weitere Stellungnahme **entgegen den Einwänden des Klägers die Bundesnetzagentur als Antragsgegnerin** aufgenommen. Die kommentarlose Einbeziehung der Bundesnetzagentur als Beschwerdegegner ist auffällig und nicht hinnehmbar.

Zu 26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung zurückzuweisen

Die kommentarlose Einbeziehung der Bundesnetzagentur als Beschwerdegegner ist nicht hinnehmbar.

Auffällig ist, dass die Versagung der Prozesskostenhilfe vom Verwaltungsgericht anders begründet wird als vom Oberverwaltungsgericht. **Auffällig ist**, dass in beiden Fällen gravierende Informationsmängel und Verständnisprobleme zu den verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und zu dem diskriminierenden Verhalten des Bundeswirtschaftsministeriums beim Gericht vorliegen. Es geht außerdem nicht nur um öffentlichkeitswirksame Diskriminierung. Schuld dafür habe nach Auffassung des Gerichts der Beschwerdeführer, weil er nicht ausführlich informiere, obwohl dieser bereits mit 23 Kapiteln ausführliche Informationen und jede Menge Hintergrund-Informationen mit den Eingaben zur Petition beim Deutschen Bundestag dazu geliefert hat, während der Antragsgegner Null Beiträge "geleistet" hat. Der Beschwerdeführer hat inzwischen soviel Informationsleistung erbracht, dass das angebotene Informationsvolumen vom Gericht nicht mehr verarbeitet wird.

Auffällig ist, dass angebotenes Beweis- und Informationsmaterial (ausgewähltes Informationsmaterial als Beweisunterlagen mit Schreiben vom 04.05.2011) überhaupt keine Erwähnung finden. Mit Beweisunterlagen eines herausragenden und einmaligen Congressbandarchivs (siehe Kapitel 16: Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes) hat das Gericht Berührungängste. Das Gericht: "Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass weder hinreichende Anhaltspunkte für seine Behauptung dargelegt sind, durch die UMTS-Auktion 2000 und das spätere Verhalten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie diskriminiert worden zu sein, noch ist dies ansonsten ersichtlich."

Die Informationsdefizite des Senats zu den Vorgängen sind enorm. Informationsdefizite dem Beschwerdeführer trotz seiner Bemühungen, ausführlich zu informieren, zum Vorwurf zu machen, ist nur noch verwunderlich. Der Senat ist schlichtweg überfordert und Schuld hat natürlich der Beschwerdeführer. Dieser erhält jedoch keine Chance, den Informationsdefiziten abzuhelpen. Der Beschwerdegegner schweigt. Beschluss nach Stand der Informationsdefizite und Pasta!

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen,

obwohl es um die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe geht, **obwohl** der Beschwerdeführer bereits ausführlich dargelegt hat, dass ihm mit den beschriebenen Vorgängen die Existenzgrundlage entzogen wurde, **obwohl** der Beschwerdeführer einen Teil riesiger Vermögensschäden auf Grund der beschriebenen Vorgänge im Rahmen des PKH-Antrags bereits beziffert hat. Dies sind mit Sicherheit nicht die einzigen Schäden hinsichtlich der Schadenersatzforderungen.

Auffällig ist, dass weder vom Bundeswirtschaftsministerium noch von der Bundesnetzagentur bis jetzt eine sachdienliche Stellungnahme vorliegt. Dies ist umso auffälliger, weil vom Beschwerdeführer Schadenswirkungen mit transatlantischer Dimension aufgezeigt werden und darüber hinaus qualifizierte Zeugenaussagen angeboten werden. Trotzdem haben das Verwaltungsgericht und das Obergericht bereits zwei Negativ-Beschlüsse herausgegeben.

Mit Recht hat der Beschwerdeführer die Befürchtung, dass zwar keine schriftlichen Stellungnahmen der Beschwerdegegner vorliegen, dass jedoch telefonische Stellungnahmen der Beschwerdegegner direkt in die Beschlüsse eingearbeitet werden, um vorhandene Informationsdefizite des Senats vor dem Beschwerdeführer, der keine Chance zur Stellungnahme erhält, zu verdecken.

Der Negativ-Beschluss des Senats ist einer Vorverurteilung des Beschwerdeführers gleichzusetzen, weil der Senat die Ablehnung des PKH-Antrags insgesamt damit begründet, dass er keine Erfolgsaussichten für den Beschwerdeführer erkennen kann. Das Ergebnis dieser Vorverurteilung widerspricht jedoch der Faktenlage, die nach Beseitigung der Informationsdefizite aufgehellt werden könnte.

Zu 27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung

Eine Verhandlungsführung, die zur Vorverurteilung des Beschwerdeführers entgegen der Faktenlage führt, ist nicht hinnehmbar. **Zu einem fairen Verfahren gehört zwingend, dass der Rechtsstreit durch einen neutralen und unabhängigen Richter entschieden wird.** Dies ist hier mit Sicherheit nicht der Fall. Nur so ist verständlich, dass der Prozesskostenhilfeantrag vom Verwaltungsgericht und vom Obergericht abgelehnt wurde. Das Ziel der verantwortlichen Richter ist im aktuellen Fall nicht die Rechtsfindung, sondern die Rechtsverhinderung durch möglichst schnelle Niederschlagung der Klage.

Zu viele Auffälligkeiten weisen darauf hin. **Eine verantwortliche Verhandlungsführung kann bei vorhandenen Informationsdefiziten anders agieren** als mit faktenwidrigen Beschlüssen, deren Kosten dem Beschwerdeführer gleich in Rechnung gestellt werden, obwohl es um einen umfangreichen Schadenersatz, um Zerstörung seines Lebenswerks und seiner Existenz-Grundlage und um Prozesskostenhilfe geht. Wie wäre es beispielsweise mit Verfügungen, um vorhandene Informationsdefizite des Gerichts zielgenau zu beseitigen, um zu vermeiden, dass der Beschwerdeführer vorhandene Informationsdefizite erraten muss und nur noch Kosten sieht, wenn er falsch gehandelt hat?

Eine solche Verhandlungsführung setzt natürlich ein faires Verfahren voraus, an dem der Beschwerdeführer inzwischen berechnete Zweifel hat.

Dementsprechend sieht der Beschwerdeführer keine Alternative:

Der Beschwerdeführer stellt Befangenheitsantrag gegen den bisher verantwortlichen Richter / Berichterstatter, der überhaupt kein Interesse zur Rechtsfindung zeigt. Der Beschwerdeführer fordert folgerichtig die Aufhebung des Beschlusses, die Annahme des PKH-Antrags und Fortsetzung der Verhandlung mit der Beantwortung offener Fragen. Die Besorgnis der Befangenheit ist begründet. Zu einem fairen Verfahren gehört zwingend, dass der Rechtsstreit durch einen neutralen und unabhängigen Richter entschieden wird mit Informationen, die der Faktenlage entsprechen. Gesucht ist nicht ein Richter Gnadenlos, sondern ein Richter, der mit kreativem Verhandlungsgeschick an der Rechtsfindung interessiert ist.

Der Beschwerdeführer hat außerdem zur Zeit keine Möglichkeiten der Kostenerstattung. Andernfalls wäre der PKH-Antrag nicht erforderlich gewesen. Mit kostenpflichtigen Beschlüssen soll dem Beschwerdeführer die letzte Möglichkeit genommen werden, erlittenes Unrecht abzuwehren. **Mit Kostendrohungen betreibt das Gericht eine verwerfliche Einschüchterungsstrategie**, die eine Rechtsfindung gemäß Faktenlage verzögern und verhindern soll. Bereits im Vorfeld beim Stellen des PKH-Antrags werden vom Gericht Hürden aufgebaut, deren Überwindung eigentlich nur Inhalt des Gerichtsverfahrens sein kann. Dem Gericht geht es einzig allein darum, die Anklage möglichst schnell niederzuschlagen.

Der verantwortliche Richter/Berichterstatter ist nicht tragbar, weil aufgrund des schnellen Negativ-Beschlusses kein Bemühen ersichtlich ist, gravierende Informationsdefizite mit einer machbaren Verhandlungsführung abzubauen. Der verantwortliche Richter ist nicht tragbar, weil er offensichtlich die Voraussetzungen für eine faire Verhandlungsführung, nämlich Unabhängigkeit und Neutralität, nicht erfüllen kann. Der Befangenheitsantrag ist überzeugend begründet.

Zu 28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 11.03.2011 beim Verwaltungsgericht Köln Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 erhoben. Die Klage wurde mit Beschluss der 1.Kammer des VG Köln vom 15.03.2011 angenommen. Von Anfang an stand fest, dass nicht die UMTS-Auktion 2000, sondern deren verheerende Folgewirkungen Schwerpunktthema des gerichtlichen Verfahrens sein konnten.

Dies wurde nach entsprechender Kommunikation vom VG Köln klar erkannt, sodass die Bundesnetzagentur, zuständig für die UMTS-Auktion, mit Verwaltungssitz in Bonn, nicht die Beklagte sein konnte. Aus diesem Grunde erklärte sich das VG Köln mit Beschluss vom 30.03.2011 als örtlich unzuständig und verwies das Verfahren an das örtlich zuständige VG Berlin.

Für den Beschwerdeführer ist es nicht nachvollziehbar, dass jetzt die Bundesnetzagentur als Beklagte ohne jeden Kommentar, entgegen den ausdrücklichen Willen des Klägers wieder aufgenommen wird, sodass die örtliche Zuständigkeit des VG Köln eigentlich wieder hergestellt wird. **Einfach chaotisch!**

Im nächsten Schritt sezirt das VG Berlin die Klage in einen Teil, für den das VG Berlin nicht zuständig ist (Schadenersatz) und den Teil des

Rehabilitationsanspruchs, der vom VG Berlin abgelehnt wird. Damit erledigt sich der PKH-Antrag von alleine. Es könnte ja alles so einfach sein. **Doch die Komplexität hat sich der Kläger nicht ausgesucht, sie wurde ihm vom Bundeswirtschaftsministerium mit dem UMTS-GAU aufgezwungen.**

In der Begründung des OVG: "Es ist schon nicht ersichtlich, welche Form von Rehabilitierung der Antragsteller überhaupt erstrebt. Erst wenn sein diesbezügliches Begehren hinreichend konkretisiert wäre, ließe sich klären, ob insoweit der Verwaltungsrechtsweg in Betracht kommt." Hier steht sich das OVG selbst im Wege. Es ist auffällig, dass sowohl verantwortliche Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts als auch der Justitiar des Bundespräsidenten im Verlaufe des Petitionsverfahrens unabhängig voneinander den Hinweis gegeben haben, dass die Vorgänge vor dem Verwaltungsgericht zu klären sind, notfalls **mit Prozesskostenhilfe**, und dass vom zuständigen Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht diese Notwendigkeit nicht erkannt werden will.

Der Antragsteller ist rehabilitiert, wenn sein Lebenswerk anerkannt ist und er in die Lage versetzt wird, dieses Lebenswerk fortzusetzen. Das setzt einen angemessenen Schadenersatz voraus. Dank UMTS-GAU ist die ITK-Branche derart heruntergewirtschaftet, ohne Neuanpassung geht es nicht. Diese Form der Rehabilitierung ist nicht mit 3 Sätzen schlüssig zu erklären, schon gar nicht im Rahmen eines PKH-Antrags, schon gar nicht vor einem Gericht, das unüberwindbare Hürden für den Antragsteller errichtet, schon gar nicht vor einem Richter, für den das Urteil feststeht und die schnellstmögliche Niederschlagung der Klage Zielsetzung ist.

Das OVG hat die Klage nicht verstanden. Der Kläger hat nie behauptet, dass die UMTS-Auktion rechtswidrig gewesen ist. Der Kläger spricht unmissverständlich von den verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion, resultierend aus der Höhe des Auktionsbetrages, aufgrund des Zeitpunktes der Auktion (Rezessionsphase der ITK-Branche), und dem resultierenden UMTS-GAU. Die Verständnisschwierigkeiten des OVG liegen offensichtlich in den beträchtlichen Informationsdefiziten dieses Gerichts im Zusammenhang mit den Vorgängen nach der UMTS-Auktion 2000. Diese Informationsdefizite sind nicht mit wenigen Sätzen möglichst inkl. Beweise zu beheben. Selbstverständlich ist der Kläger bereit, diesen Informationsdefiziten abzuhelfen. Er hat ja in vorderster Front als Zeitzeuge alles miterleben und miterleiden müssen.

Nicht nachvollziehbar ist das Verständnis des OVG zum Artikel 14 GG: "Ein unverhältnismäßiger Eingriff in den eigentumsrechtlichen Schutzbereich des Art. 14 GG kann hierin schon deshalb nicht liegen, weil sich dieser nur auf den Bestand an vermögenswerten Gütern, d.h. auf das Ergebnis einer wirtschaftlichen Betätigung (das Erworbene), bezieht, nicht auf die Betätigung selbst"

Das Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz (Rehabilitierungsanspruch) könnte im Geschäftshaus des Klägers sofort seine Tätigkeit aufnehmen (siehe Kapitel 22, Schreiben vom 04.05.2011 an das VG Berlin). **Das Verwaltungsgericht ist darüber informiert**, dass über das Geschäftshaus des Klägers das Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wurde und dessen Antrag auf Vollstreckungsschutz und einstweilige Einstellung des Verfahrens gemäß §732 Abs.2 (ZPO) vom Amtsgericht Velbert per 13.04.2011 zurückgewiesen wurde (siehe Schreiben an das Verwaltungsgericht vom 04.05.2011).

Der Zusammenhang von Art. 14 GG und Zwangsversteigerung ist wohl zu klären. Das Geschäftshaus wurde 1982 vom Antragsteller erworben und diente ausschließlich der Vorbereitung der Congressmessen. Das neu benannte Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz war also bereits existent und ist nicht eine neue Forderung..

Das OVG hat den PKH-Antrag überhaupt nicht durchgelesen, entscheidet aber die Ablehnung. Hätte das OVG den PKH-Antrag durchgelesen, wäre es auch informiert. Im Schreiben vom 04.05.2011 an das Verwaltungsgericht wurde eine Erweiterung zur Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse Hier Schadensaufstellung wegen Zwangsverkauf von Altersrücklagen (Anlage B) mitgeliefert und in den Schlusssätzen dieses Schreibens dezidiert darauf hingewiesen. In der Anlage B ist mit Beweis aufgelistet, dass er alle Altersrücklagen (Verlustreicher Zwangsverkauf von Aktien und Lebensversicherungen) zur Kostendeckung auflösen musste.

Auffällig ist: Das Gericht sieht keinen Zusammenhang mit Art. 14 GG.

Der Kläger hat keine Mühen gescheut, um eine fundierte Argumentation zu der durchgeführten Beschwerde rechtzeitig vorlegen zu können. Der PKH-Antrag und der Befangenheitsantrag sind ausführlich begründet. Er wird weiter daran arbeiten, vorhandene Informationsdefizite zu beseitigen, um eine faktengerechte Verhandlungsführung zu ermöglichen.

Es würde den Rahmen eines PKH-Antrags sprengen, den Unterschied zwischen Kongressen und Messen und Congressmessen im Allgemeinen zu erklären und im Speziellen schlüssig darzulegen, dass eine wirtschaftliche Durchführung von Congressmessen nach der UMTS-Auktion 2000 nicht mehr möglich war. Selbst die Leitmesse der ITK-Branche (CeBIT), die jede Unterstützung vom Bundeswirtschaftsministerium und von der Bundesregierung erhalten hat, benötigte im Jahr 2009 von den staatlichen Anteilseignern einen Verlustausgleich in Höhe von einer Viertel Mrd € (250 Mio), mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Velbert, den 06.06.2011



Albin L. Ockl

Ausgewähltes Informationsmaterial (keine Congressbände!) als Beweisunterlagen mit Schreiben vom 04.05.2011 angeliefert

Programme der Congressmessen ONLINE '97, ONLINE '98, ONLINE 2000, ONLINE 2001

Congressmesse-Katalog ONLINE 2000, Congressband-Verzeichnis ONLINE 2002, über 1000 Congressbände im Archiv einsehbar

PS.

Die Klage-Erhebung mit Schreiben vom 11.03.2011 umfasst folgende Kapitel:

01. Personalien und Zuständigkeiten für die UMTS-Auktion 2000
02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
03. UMTS-Auktion 2000: Staatliche Verantwortung für hoheitlichen Eingriff
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Klägers
05. Führende Bedeutung der Congressmessen für die Wertschöpfungsketten der ITK-Branche: Lebenswerk des Klägers
06. UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs im Lichte des TKG
07. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi & Enteignung des Klägers
08. Chronologischer Überblick vor und nach der UMTS-Auktion 2000
09. Kläger um 10 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerks (Spitzenjahre der Vollendung) betrogen und bestohlen
10. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
11. Eilantrag auf Prozesskostenhilfe
12. Übertragung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum Verwaltungsgericht Berlin

Die Klage-Erhebung ist mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 17.04.2011

13. Antragsformular für Prozesskostenhilfe völlig ungeeignet für einen Kläger, der

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20.04.2011 und Erweiterung der Klage mit Schreiben vom 04.05.2011

14. Mehrfacher Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes und aufgrund von höchst verabscheuenswerter Diskriminierung
15. Öffentlichkeit, Diskriminierung und Rehabilitationsanspruch
16. Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes
17. Totale Diskriminierung durch gnadenlose und grundrechtswidrige Umverteilungspolitik nach dem UMTS-GAU
18. Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi
19. Diskriminierung durch Kommunikationsverweigerung der verantwortlichen politischen Institutionen der Bundesregierung
20. Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi
21. Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
22. Für eine einvernehmliche Problemlösung: Rehabilitierung nur zusammen mit Schadenersatz möglich, Rechtswege für Schadenersatz und Rehabilitierung vorerst nicht trennen
23. Einspruch gegen Zurückweisung des Prozesskostenhilfe-Antrags

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Mit Fax am 13.05.2011

24. Sendeverzögerungen der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH außerhalb der Verantwortung des Klägers

Mit Schreiben vom 06.06.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun

Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers

26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung zurückzuweisen

27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung

28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Vorab per Fax an 030-90149-8808

**Oberverwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
OVG 11 M 16.11**

**Hardenbergstrasse 31
10623 Berlin**

Velbert, 28.07.2011

OVG 11 M 16.11 / VG 27 K 66.11 / BVerwG 6 B 26.11

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
(Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Albin Ockl (Beschwerdeführer / Kläger) gegen Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
(Beschwerdegegner / Beklagte)

Hier: Anhörungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
gemäß Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 18.07.2011

Mit Beschluss der 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. April 2011 (eingegangen am 23.04.2011) wurden der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger (Antragsteller, Beschwerdeführer) gemäß Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schreiben vom 04.05.2011 eingelegt und mit den Kapiteln 14 bis 23 ausführlich begründet.

Mit Beschluss vom 25. Mai 2011 hat der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts die Beschwerde zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss wurde vom Beschwerdeführer (Antragsteller) das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt und Befangenheitsantrag gestellt.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 18.07.2011 wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt. Mit Schreiben vom 08.07.2011 an das Bundesverwaltungsgericht wurde **Einspruch mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge erhoben** und mit folgenden Kapiteln begründet (anschließend an 28 bereits eingereichte Kapitel):

29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen

31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig

32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes

Der Kläger geht davon aus, dass sein Schreiben mit der Anhörungsrüge vom Bundesverwaltungsgericht dem Oberverwaltungsgericht zugesandt wurde. Es ist mit Mausclick auf Internet-PDF auch nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

Der Kläger erweitert die Begründung der Anhörungsrüge:

33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

34. Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels

Zu 33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

Das Gericht ist ausführlich informiert: Mit der UMTS-Auktion 2000 und den verheerenden Folgewirkungen unter Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wurde das Lebenswerk des Klägers abrupt zerstört. Er wurde um 10 (+ X) Jahre eines erfolgreichen Lebenswerks **betrogen und bestohlen, um die Spitzenjahre der Vollendung, der Anerkennung und der Auszeichnungen. Es wurde ihm die Existenz-Grundlage entzogen und beträchtliche Vermögensschäden zugefügt.**

Das OVG sieht keinen Anspruch auf Rehabilitierung, Prozesskostenhilfe etc. Es ist ein **Schlag in das Antlitz der Justitia**, wenn sie als Exekutive von Politik und Verwaltung instrumentalisiert und missbraucht wird. Eine konzertierte Treibjagd auf letzte Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz ist eröffnet, mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

Petition (Pet 1-17-09-703-005442) an den **Deutschen Bundestag**, Eröffnung mit Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation, Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes
März 2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Fortsetzung der Petition im Petitionsausschuss

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Verfassungsbeschwerde Aktenzeichen: **(2 BvR 2418/10)** beim **Bundesverfassungsgericht Karlsruhe** wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

Klage der **Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann** gegen den Beschwerdeführer wegen Ordnungswidrigkeit (**Az. 33 OWi-723 Js 570/11-80/11**), weil Banken keine Kredite zur Finanzierung der gesetzlichen Pflegeversicherung mehr geben. Mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Versteigerung des Geschäftshauses des Klägers (als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz vorgeschlagen) durch Amtsgericht Velbert (**Az. 014 K 014/11**)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

und Landgericht Wuppertal (**Az. 6 T 296/11**)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Klage-Eröffnung beim **Verwaltungsgericht Köln (Az. 1 K 1530/11)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Klage-Fortsetzung beim

Verwaltungsgericht Berlin (Az. VG 27 K 66.11)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Klage-Instanz

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Az. OVG 11 M 16.11)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Klage-Instanz

Bundesverwaltungsgericht Leipzig (BVerwG 6 B 26.11)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

Amtsgerichte in Mettmann, Velbert und das Landgericht Wuppertal (siehe oben) zeigen eine erstaunliche Geschwindigkeit, um Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 unwiderruflich auszulöschen, während dem Verursacher dieser verheerenden Folgewirkungen alle Zeit der Welt zugestanden wird, um den verursachten Schaden aussitzen zu können, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen. Auch dieses Verhalten der Justiz ist grundgesetzwidrig.

Diese Ungleichbehandlung ist für den beschädigten Kläger nicht hinnehmbar. Hier ist Kreativität des Gerichtes gefordert, um weiteren Schaden vom Kläger abzuwenden.

Das deutsche Volk hat ein Grundgesetz, auf das alle stolz sind. Vielleicht sind manche deutsche Bürger weniger stolz, wenn sie am eigenen Leibe erfahren müssen, was deutsche Politik, deutsche Verwaltung und deutsche Justiz aus diesem Grundgesetz gemacht haben.

Zu 34. Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels

Mit Schreiben vom **15.12.2010** an den Deutschen Bundestag (Kapitel 36: **Eil-Antrag: Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels zur Wiedergewinnung der Innovationsfähigkeit in der ITK-Branche**) hat der Kläger in einer äußerst sachlichen Begründung die Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels gefordert:

" Der Niedergang der ITK-Branche ist nur aufzuhalten, wenn die Innovationsfähigkeit wieder entwickelt wird. **Der Nationale IT-Gipfel, nachweislich Bestandteil unserer Congressmessen, ermöglicht einen Neustart zur Wiedergewinnung der Innovationsfähigkeit:** Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz gemäß Punkt 32, Nachweis unserer weltweit herausragenden Congressmessen mit den Anträgen

gemäß Punkte 29 und 30 ", nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet0212.pdf>

Für die Entwicklung der Innovationsfähigkeit durch Erschließung von Mittelstandspotenzialen mit Hilfe der Congressmessen hat der Kläger lebenslanges Know-how. Der Nationale IT-Gipfel 2011 findet im Dezember 2011 in München statt. Der Kläger besteht auf seinem Rehabilitierungsanspruch, er will die Durchführung des Nationalen IT-Gipfels 2011 in Zusammenarbeit mit einem abzustimmenden Congressmesse-Beirat sofort übernehmen und eine Planung zur Weiterentwicklung als innovationsorientierte Congressmesse vornehmen.

Der Kläger sieht sich selbst als kreativen Dienstleister, der mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz die professionelle Durchführung hervorragender Congressmessen gewährleisten und insbesondere Mittelstandspotenziale für Innovationswachstum erschließen wird, mit dem Know-how und der Hochleistungserfahrung eines einzigartigen Lebenswerkes.

Die Interessen des BMWi sind mit einem Congressmesse-Beirat zu wahren.

"Wir stellen hiermit den Eil-Antrag, alle erforderlichen Maßnahmen mit uns sofort abzustimmen, mit der Rückgabe **des Nationalen IT-Gipfels die Wiedergewinnung der Innovationsfähigkeit in der ITK-Branche anzustreben.**

Seit Jahren kämpfen wir um eine Rehabilitierung unserer Congressmessen. Weitere Zeitverzögerungen verschlimmern die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion. "

Soweit auch Zitate aus der Petition des Klägers. Zum Eilantrag an den Deutschen Bundestag im Rahmen seiner Petition (Petitionsrecht ist ein Grundrecht) hat der Petent lediglich eine Eingangsbestätigung erhalten. Das sind die Grundrechte deutscher Bürger!

Das Oberverwaltungsgericht sollte mit einer Verfügung den Eilantrag des Klägers an den Deutschen Bundestag sofort umsetzen. Der Kläger kann den Antrag nur stellen, wenn seinem Antrag auf Prozesskostenhilfe endlich stattgegeben wird.

Velbert, den 28.07.2011



Albin L. Ockl

Ausgewähltes Informationsmaterial (keine Congressbände!) als Beweisunterlagen wurde mit Schreiben vom 04.05.2011 angeliefert:

Programme der Congressmessen ONLINE '97, ONLINE '98, ONLINE 2000, ONLINE 2001

Congressmesse-Katalog ONLINE 2000, Congressband-Verzeichnis ONLINE 2002, über 1000 Congressbände im Archiv einsehbar

PS.

Die Klage-Erhebung mit Schreiben vom 11.03.2011 umfasst folgende Kapitel:

01. Personalien und Zuständigkeiten für die UMTS-Auktion 2000
02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
03. UMTS-Auktion 2000: Staatliche Verantwortung für hoheitlichen Eingriff
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Klägers
05. Führende Bedeutung der Congressmessen für die Wertschöpfungsketten der ITK-Branche: Lebenswerk des Klägers
06. UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs im Lichte des TKG
07. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi & Enteignung des Klägers
08. Chronologischer Überblick vor und nach der UMTS-Auktion 2000
09. Kläger um 10 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerks (Spitzenjahre der Vollendung) betrogen und bestohlen
10. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
11. Eilantrag auf Prozesskostenhilfe
12. Übertragung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum Verwaltungsgericht Berlin

Die Klage-Erhebung ist mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 17.04.2011

13. Antragsformular für Prozesskostenhilfe völlig ungeeignet für einen Kläger, der

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20.04.2011 und Erweiterung der Klage mit Schreiben vom 04.05.2011

14. Mehrfacher Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes und aufgrund von höchst verabscheuenswerter Diskriminierung
15. Öffentlichkeit, Diskriminierung und Rehabilitationsanspruch
16. Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes
17. Totale Diskriminierung durch gnadenlose und grundrechtswidrige Umverteilungspolitik nach dem UMTS-GAU
18. Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi
19. Diskriminierung durch Kommunikationsverweigerung der verantwortlichen politischen Institutionen der Bundesregierung
20. Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi
21. Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
22. Für eine einvernehmliche Problemlösung: Rehabilitierung nur zusammen mit Schadenersatz möglich, Rechtswege für Schadenersatz und Rehabilitierung vorerst nicht trennen
23. Einspruch gegen Zurückweisung des Prozesskostenhilfe-Antrags

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Mit Fax am 13.05.2011

24. Sendeverzögerungen der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH außerhalb der Verantwortung des Klägers

Mit Schreiben vom 06.06.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun

Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers

26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung zurückzuweisen

27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung

28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Mit Schreiben vom 08.07.2011 an das Bundesverwaltungsgericht

29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen

31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig

32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

Mit Schreiben vom 28.07.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

34. Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels

> > > Siehe oben